

For more agreements please visit www.euro-br.de

Vereinbarung

über die freiwillige Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates

zwischen

TRIUMPH INTERNATIONAL SPIESSHOFER & BRAUN, Zurzach/Schweiz

(nachstehend TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe genannt)

und

Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Roßstraße 94, 40476 Düsseldorf

(nachstehend GTB genannt)

handelnd im Namen des Europäischen Gewerkschaftsausschusses Textil-Bekleidung-Leder

Präambel

Der Rat der Europäischen Union hat am 22. September 1994 eine Richtlinie über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates (nachstehend kurz Richtlinie genannt) erlassen. Die Richtlinie stellt insbesondere gemeinschaftsweit operierenden Unternehmensgruppen in einem in Art. 13 und 14 der Richtlinie näher geregelten Umfang und Zeitraum frei, eine länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer durch ein freiwillige Vereinbarung einzurichten und damit das Ziel der Richtlinie gemäß Artikel I Abs. I der Richtlinie zu erfüllen.

Die GTB ist vom Präsidium des Europäischen Gewerkschaftsausschusses Textil-Bekleidung-Leder in Brüssel beauftragt worden, im Namen aller für die TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe innerhalb der Europäischen Union zuständigen Gewerkschaften mit der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe eine freiwillige Vereinbarung zur Einrichtung eines für alle in den maßgeblichen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässigen Betriebe und Unternehmen der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe zuständigen Europäischen Betriebsrat abzuschließen.

Die TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe und die GTB vereinbaren

deshalb:

1. Die in der Richtlinie verwendeten Begriffe bedeuten für die Parteien folgendes:
 - a) Die TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe bildet einerseits mit der zur Triumph International Spiesshofer & Braun, Zurzach/Schweiz (TIS&B) gehörenden Triumph-Universa AG, Bern/Schweiz, und deren Beteiligungsgesellschaften in westeuropäischen Ländern sowie andererseits mit den in Deutschland gehaltenen Beteiligungsgesellschaften eine gemeinschaftsweit operierende

Unternehmensgruppe i. S. v. Artikel 2 Abs. 1 c) der Richtlinie.

Die Leitung der TIS&B ist die zentrale Leitung im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 e) der Richtlinie.

- b) Die Benennung eines Vertreters im Sinne des Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie behält sich die TIS&B vor.
 - c) Zu den Arbeitnehmern, deren Recht auf Unterrichtung und Anhörung Gegenstand der Richtlinie ist, gehören alle Arbeitnehmer der Gesellschaften bzw. Betriebe der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe, die ihren Sitz in einem Land der Europäischen Union haben, welches als Mitgliedstaat in dem ersten Erwägungsgrund der Richtlinie definiert ist.
- 2.
- a) Die Zuständigkeit des zu bildenden Europäischen Betriebsrates beschränkt sich auf die Unterrichtung und Anhörung über Angelegenheiten, die die Interessen von Arbeitnehmern in mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe in verschiedenen Mitgliedstaaten betreffen. Der Europäische Betriebsrat setzt sich aus Arbeitnehmern der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe zusammen, die von Arbeitnehmervertretern aus ihrer Mitte oder in Ermangelung solcher Vertreter, von der Gesamtheit der Arbeitnehmer gewählt oder benannt werden. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates werden entsprechend den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Wahl von Arbeitnehmervertretern und/oder entsprechender Gepflogenheiten gewählt oder benannt.
 - b) Die Größe des Europäischen Betriebsrates orientiert sich an folgendem Schlüssel:

Bei Unternehmen wird/werden pro Land (nicht pro Betriebseinheit) in der Regel:

10 bis 500	Arbeitnehmer ein Betriebsratsmitglied,
501 bis 2000	Arbeitnehmer Zwei Betriebsratsmitglieder
größer als 2000	drei Betriebsratsmitglieder entsandt.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst die Vertretung durch ein Mitglied für jedes Mitgliedsland im Sinne der Richtlinie sichergestellt ist, in dem sich ein Unternehmen der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe

befindet.

Ungeachtet der Tatsache, daß Großbritannien das Protokoll über die Sozialpolitik der Vereinbarung von Maastricht nicht unterzeichnet hat, ist die TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe damit einverstanden, daß ein Vertreter für Arbeitnehmer der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe in Großbritannien im Austausch gegen einen Vertreter von Arbeitnehmern solcher Betriebe und Unternehmen der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe in den übrigen maßgeblichen Mitgliedstaaten, die nach dem vorstehenden Verteilungsschlüssel mehr als einen Vertreter in den Europäischen Betriebsrat entsenden, in den Europäischen Betriebsrat entsandt werden darf. Die GTB wird eine diesbezügliche Abstimmung zwischen den betroffenen Arbeitnehmern herbeiführen.

Der Europäische Gewerkschaftsausschuß Textil-Bekleidung-Leder entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin zu den Sitzungen des Europäischen Betriebsrates.

- c) Die Zusammensetzung des Europäischen Betriebsrates wird der zentralen Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe mitgeteilt.
 - d) Die Amtszeit des Europäischen Betriebsrates beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des ersten Europäischen Betriebsrates soll spätestens am 1. April 1996 beginnen. Scheidet ein Mitglied des Europäischen Betriebsrates aus, so rückt ein Ersatzmitglied nach.
 - e) Der Europäische Betriebsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die u.a. die Wahl eines Vorsitzenden vorsehen soll, der den Europäischen Betriebsrat der zentralen Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe gegenüber vertritt.
3. Die zentrale Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe und der Europäische Betriebsrat arbeiten mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammen.
 4. Der Europäische Betriebsrat ist befugt, einmal jährlich mit der zentralen Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe zum Zwecke der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage eines Berichtes der zentralen Leitung über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe zusammenzutreten.

Diese Unterrichtung bezieht sich insbesondere auf einen allgemeinen Überblick über die Struktur der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe, ihre wirtschaftliche Situation, die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage sowie auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation sowie auf die Einführung neuer Arbeits- und

Fertigungsverfahren, nicht jedoch auf die Vorlage von Einzelabschlüssen einzelner Unternehmen der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe oder eines konsolidierten Abschlusses der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe.

5. Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen von Arbeitnehmern von mindestens zwei Betrieben oder Unternehmen der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe in verschiedenen Mitgliedsländern haben, insbesondere bei Verlagerung der Produktion, Verlegung, Schließung, Verkleinerung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, so hat der Europäische Betriebsrat das Recht, darüber unterrichtet zu werden. Er hat dann das Recht, auf Antrag mit der zentralen Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer unterrichtet und angehört zu werden. Dies kann außerhalb der jährlichen Sitzungsrhythmen erfolgen.

Diese besondere Sitzung zur Unterrichtung und Anhörung erfolgt unverzüglich auf der Grundlage eines Berichtes der zentralen Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe, zu dem der Europäische Betriebsrat binnen einer angemessenen Frist seine Stellungnahme abgeben kann. Diese Sitzung läßt die Vorrechte der zentralen Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe unberührt.

6. Vor Sitzungen mit der zentralen Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe ist der Europäische Betriebsrat berechtigt, in Abwesenheit der zentralen Leitung oder etwa mitanwesender Unternehmensleitungen einzelner Unternehmen der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe zu tagen.

Der Ort der Sitzung wird von der zentralen Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrates festgelegt.

Die jährlichen Sitzungen nach vorstehender Ziffer 4 sollen möglichst im Zeitraum April bzw. Mai eines jeden Kalenderjahres stattfinden.

7. Die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates dürfen die ihnen mitgeteilten oder zugänglich gewordenen vertraulichen Informationen über die TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglieder des Europäischen Betriebsrates verwenden und nicht an Dritte weitergeben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und selbst nach Ablauf ihres Mandates oder nach Ausscheiden aus der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe weiter.

Die zentrale Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe ist befugt, Informationen nicht weiterzuleiten, wenn diese die Arbeitsweise der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe oder einzelner Unternehmen davon nach objektiven Kriterien erheblich beeinträchtigen oder ihnen schaden könnten.

- 8.. Unbeschadet der vorstehenden Ziffer 7 können die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates die Arbeitnehmervertreter der zur TRIUMPH

INTERNATIONAL Gruppe gehörenden Unternehmen oder, in Ermangelung solcher Vertreter, die Belegschaft über Inhalt und Ergebnisse der durchgeführten Unterrichtung und Anhörung informieren.

9. Der Europäische Betriebsrat kann sich durch einen Sachverständigen seiner Wahl unterstützen lassen, sofern dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die zentrale Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe oder ein Unternehmen der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe ist nur dann zur Tragung der Kosten der Tätigkeit eines solchen Sachverständigen verpflichtet, wenn zuvor eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.
10. Die Verwaltungsausgaben des Europäischen Betriebsrates gehen zu Lasten der zentralen Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe.

Die zentrale Leitung der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe oder ein Unternehmen der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe tragen die für die Veranstaltung der Sitzungen anfallenden Kosten einschließlich der Dolmetscherkosten sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des Europäischen Betriebsrates im Rahmen der jeweiligen nationalen Reisekostenordnungen des entsendenden Landes. Der Europäische Betriebsrat verfügt über kein eigenes Budget.

11. Bei Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung und deren Umsetzung verpflichten sich die Parteien, diese im Geiste der Richtlinie zu lösen. Im Hinblick darauf, daß sich in Deutschland die Unternehmen der TRIUMPH INTERNATIONAL Gruppe mit der höchsten Anzahl von Beschäftigten in einem Mitgliedstaat befinden sowie im Hinblick auf Artikel 4 Abs. 2 und 3 der Richtlinie vereinbaren die Parteien, daß deutsches Recht zur Beilegung von Streitigkeiten Anwendung finden soll. Die Parteien behalten sich die Einsetzung eines Schlichters unter Ausschluss staatlicher Gerichte vor.
12. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Sie kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Jahr zum 30. Juni eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 30. Juni 1999.

Sollte sich während dieser Laufzeit aus der praktischen Handhabung das Erfordernis ergeben, diesen Vertrag zu ändern oder zu ergänzen, so werden sich beide Parteien bemühen, zu einer entsprechenden einvernehmlichen Änderung oder Ergänzung zu gelangen.

Zurzach, den 21. Dezember 1995

TRIUMPH INTERNATIONAL SPIESSHOFER & BRAUN

Düsseldorf, den 8 Januar 1996
Gewerkschaft Textil-Bekleidung

handelnd im Namen des
Europäischen Gewerkschaftsausschusses
Textil-Bekleidung-Leder